

StPr/in/05m/1.SPR/SR/SvBR/32/30/10.1

FDP Ratsfraktion Neumünster

**Freie
Demokraten**

Neumünster **FDP**

0062/2018/44

An die
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus

24534 Neumünster

E. 15.1.19
17.01.19
ab 17.1.19

Neumünster, 14.01.2019

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

setzen Sie bitte folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung am 12.02.2019:

Die Ratsversammlung möge beschliessen:

1. Änderung der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung vom 9.05.2008):

Neufassung von §2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 sowie §9 der Sondernutzungsverordnung:

(Zur Sondernutzung zählen insbesondere:)

§2 Abs. 3 Nr. 2.1.: die Werbung für kulturelle, soziale und sportliche Veranstaltungen sowie für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen. Die Zahl der Schilderstandorte (ggf. zwei miteinander verbundene Schilder je Standort) wird pro Veranstaltung auf 30 begrenzt.

2.2.: Kein Aufstellen oder Anbringen von Schildern an Bäumen, zusätzlich zu Verkehrszeichen und in unmittelbarer Nähe von Kreuzungen oder Fußgängerüberwegen. Das Anbringen von Schildern für eine oder mehrere Veranstaltungen übereinander an einem Standort ist untersagt.

2.3.: Mindestens 12 Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster wird eine höhere Anzahl von Stellschildern etc. pro politischer Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat für die Zeit des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern der Parteien und dem Ordnungsamt festgelegt.

§2 Abs. 3 Nr. 5: das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen. Die Werbung für Sonderangebote, Sonderschauen, Preislisten, regelmäßige Werbeveranstaltungen u.ä. an den in §1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen ist höchstens in einem Umkreis von 500 Metern um den Veranstaltungsort genehmigungsfähig.

§9: Das Ordnungsamt der Stadt Neumünster kontrolliert die ordnungsgemäße Aufstellung der genehmigten Stellschilder etc. Bei Verstößen wird mit Frist eine Änderung gefordert, ggf. werden Stellschilder und Plakate kostenpflichtig entfernt. Bei wiederkehrenden Verstößen eines Veranstalters kann die Erlaubnis generell entzogen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß §3 Abs.2 vorgesehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

2. Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Neumünster vom 9.05.2008.

Die Stadt Neumünster wird aufgefordert, den Gebührentarif im Anhang der Satzung zu überarbeiten. Die Gebühren werden in etwa um den Prozentsatz bei der Steigerung der Lebenshaltungskosten seit 2008 erhöht. Stellschilder politischer Parteien vor Wahlen sind weiterhin gebührenfrei. Zukünftig findet eine Überprüfung der Gebühren alle 3 Jahre durch die Stadt Neumünster statt.

Begründung

1. In den letzten Jahren hat eine Flut von Werbung für die verschiedensten Anlässe mit Stellschildern oder sonstigen Plakatformen an öffentlichen Straßen immer größere Ausmaße angenommen.
2. An bestimmten Straßenabschnitten (z.B. am Sachsenring und Holsatenring zwischen Plöner Str. und Altonaer Str. sowie weiter bis zur Ehndorfer Str.) sind die Laternen- und sonstigen Pfähle in der Regel 1,5mal belegt, also regelmäßig übereinander, dazu an Bäumen und wo gerade Platz ist.
3. Der öffentliche Raum mag Werbung für mindestens stadtweit interessante kulturelle, sportliche und politische Veranstaltungen vertragen. Eine Häufung von privater Werbung für allerlei Werbeschauen, vierwöchig wiederkehrende „Tage der offenen Tür“, nicht in Neumünster stattfindende Veranstaltungen usw. ist nicht im öffentlichen, sondern lediglich im privaten Interesse. Es gibt hinreichend andere Werbemöglichkeiten (u.a. die kaum noch genutzten Litfaßsäulen).
4. Politische Parteien haben einen grundgesetzlichen Auftrag zur Mitwirkung an der Meinungsbildung der Bevölkerung. Es kann daher nicht sein, dass die Parteien vor Wahlen in Konkurrenz mit kommerziellen Anbietern um die Plätze vor allem an innerstädtischen Standorten stehen. Verkaufsveranstaltungen lassen sich auch außerhalb der Wahlkämpfe terminieren.
5. Die Werbung mit Plakaten ist in Neumünster zu billig und nimmt daher inflationär zu. Aufgabe der Stadt Neumünster ist es u.a., das kulturelle, soziale und politische Leben der Stadt zu fördern, dabei jedoch auch das Straßenbild der Stadt zu schützen und nicht zum Reklamewald verkommen zu lassen.
6. Es ist nicht Aufgabe des öffentlichen Raums, Billigkonkurrenz für andere Medien zur Verbreitung von Werbung zu sein.

Reinhard Ruge
und Fraktion

